

Inhalt	2. Satzungen des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserverbandes
1. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreisausschuss vom 17.12.2009	3. Impressum

**Bekanntmachung der Beschlüsse –
27. ordentliche Sitzung des Kreisausschusses vom 17.12.2009**

Öffentlicher Teil
Beschluss Nr. 414/III/2009
Der Kreisausschuss stimmte der außerplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 21211.93240 – Sekundarschule Drömlingschule in Oebisfelde, Straßenausbaubeiträge zu.
Beschluss Nr. 424/40/2009
Der Kreisausschuss stimmte dem Antrag auf überplanmäßige Ausgabe für die Schülerbeförderung zu.

Nichtöffentlicher Teil
Beschluss Nr. 380/III/2009
Der Auftrag zur Erbringung der Entsorgungservträge zwischen dem Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, übt die Behältererwerbsrechte nach Maßgabe der Bestimmungen der Entsorgungservträge zwischen dem Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ und der Fa. REMONDIS GmbH & Co. KG nicht aus. Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Entsorgungservträge über den 31.12.2010 hinaus fortgeführt werden.
Beschluss Nr. 413/68/2009
Der Kreisausschuss bestätigte den Grundstückstauschvertrag der Schulgrundstücke in Wolmirstedt, Gipfelstraße 17 und Triftstraße 7 zwischen dem Landkreis Börde und der Stadt Wolmirstedt.
Beschluss Nr. 415/Abf/2009
Der Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, übt die Behältererwerbsrechte nach Maßgabe der Bestimmungen der Entsorgungservträge zwischen dem Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ und der Fa. REMONDIS GmbH & Co. KG nicht aus. Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Entsorgungservträge über den 31.12.2010 hinaus fortgeführt werden.
Beschluss Nr. 416/Abf/2009
Die Verträge zwischen dem Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, und der Fa. REMONDIS GmbH & Co. KG über die Entsorgung von PPK – Wertstoffen im Teilentsorgungsgebiet „Altkreis Ohrekreis“ werden fortgeführt.

Landkreis Börde
Haldensleben, 21.12.2009


Webel
Landrat

Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in ihrer Sitzung vom 21.12.2009 folgende

**2. Satzung zur Änderung
der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
Teil: Schmutzwasser des Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

beschlossen:

Art. 1
Die §§ 16 bis 18 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

- § 16 Gebührenmaßstäbe**
- (1) Die Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung (zentrale Schmutzwasserentsorgung, Einleitung in Bürgermeisterkanäle und Abfuhr aus Sammelgruben) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer vom Grundstückseigentümer betriebenen, geeichten Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengennesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom WWAZ unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Nr. 2) hat der Gebührenpflichtige dem WWAZ für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch einen Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WWAZ verplombt sein. Wenn der WWAZ auf diese Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Der WWAZ ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt sind, werden auf schriftlich durch den Gebührenpflichtigen zu stellenden Antrag abgesetzt. Der Nachweis hat über geeignete und geeichte Schmutzwassermengennesseinrichtungen oder einen vom WWAZ verplombten Unterzähler (Gartenwasserzähler) zu erfolgen. Der Unterzähler ist vom WWAZ nach dessen Vorgaben einzubauen und vom WWAZ vor Ingebrauchnahme abzunehmen. Der Antrag auf Absetzung ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von einem Monat beim WWAZ einzureichen. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn ein genehmigter Zähler im Sinne dieses Absatzes vorhanden ist. Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (6) Soweit der Einbau von Messgeräten technisch oder wirtschaftlich nicht geboten erscheint, kann der WWAZ von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Rechtsanspruch aus einer Regelung durch Vereinbarung besteht nicht.
- (7) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlichen Menge Fäkalschlamm bemessen, die der dezentralen

Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

(8) Bei der Verwendung von Brauch- und/oder Betriebswasser aus Eigenversorgungsanlagen, Niederschlagswasserauffanganlagen, Niederschlagswasseraufbereitungsanlagen, u. ä. sind diese Anlagen mit Wasserzähler zum Nachweis der Wassermengen zu versehen. Die Verwendung dieser Anlagen ist dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Der Wasserzählereinbau hat nach den Vorgaben des WWAZ zu erfolgen. Dieser stellt die ordnungsgemäße Ausführung fest.

- § 17 Gebührensätze**
- (1) Die Einleitungsgebühren betragen:
1. für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage 2,54 €/m³
 2. für die Einleitung von vorgeklärtem Schmutzwasser in Bürgermeisterkanäle 0,93 €/m³
- (2) Die Beseitigungsgebühren betragen:
1. für die Beseitigung von Fäkalschlamm 85,29 €/m³
 2. für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben 2,54 €/m³
- (3) Die Grundgebühr für die Einleitung in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 90 €/Jahr/Anschluss
- (4) Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das über eine abflusslose Sammelgrube verfügt und auf dem Schmutzwasser anfällt, 104,28 €/Jahr. Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet, entsteht die Grundgebühr für jedes dieser Grundstücke gesondert. Sind auf einem Grundstück mehrere wirtschaftlich selbstständige Gebäude vorhanden, die von rechtlich verschiedenen Personen genutzt werden, entsteht die Grundgebühr pro abflusslose Sammelgrube.

- § 18 Gebührenpflichtige**
- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte an Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem WWAZ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Für die Gebühr nach § 17 Abs. (1) Nr. 2 und die Abwälzung nach § 22 ist auch derjenige gebührenpflichtig, der sein Schmutzwasser in eine Kleinkläranlage einleitet, die sich nicht auf seinem Grundstück befindet, bzw. nicht in dessen Eigentum steht.
- (4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

Art. 2
Die Änderungssatzung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Wolmirstedt, den 21.12.2009


Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer



Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in ihrer Sitzung vom 21.12.2009 folgende

**4. Satzung zur Änderung
der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
Teil: Niederschlagswasser des Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

beschlossen:

Art. 1
§ 6 erhält folgenden neuen Wortlaut

„§ 6. Gebührensätze

Die Einleitungsgebühr beträgt für den Zeitraum 2010 in der

Gemeinde Barleben (OT Barleben) 3,78 €/m²
Gemeinde Hohendodeleben 1,18 €/m²
Gemeinde Niederdodeleben 1,20 €/m²

für die nach § 5 abzusetzenden Flächen.“

Art. 2
Die Änderung tritt zum 1.1.2010 in Kraft.

Wolmirstedt, den 21.12.2009


Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer



Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in ihrer Sitzung vom 21.12.2009 folgende

**9. Satzung zur Änderung
der Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

beschlossen:

Art. 1
Die §§ 9 und 10 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

- § 9 Grundgebühr**
- (1) Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt grundsätzlich pro Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers.
- (2) Die Grundgebühr beträgt jährlich, einschließlich 7% Umsatzsteuer für,
- | | | | |
|----|-------|---|-------------|
| Qn | 2,5 | = | 90,00 € |
| Qn | 6,0 | = | 216,00 € |
| Qn | 10,0 | = | 360,00 € |
| Qn | 15,0 | = | 540,00 € |
| Qn | 25,0 | = | 900,00 € |
| Qn | 40,0 | = | 1.440,00 € |
| Qn | 60,0 | = | 2.160,00 € |
| Qn | 150,0 | = | 5.400,00 € |
| Qn | 250,0 | = | 9.000,00 € |
| Qn | 400,0 | = | 14.400,00 € |
| Qn | 600,0 | = | 21.600,00 € |
- Ist ein Verbundzähler vorhanden, gilt die höhere Größe.

- (3) Bei einer Wasserentnahme mittels eines Standrohres beträgt die Nutzungsgebühr 2,74 €, einschließlich 7% Umsatzsteuer pro Tag. Es ist ein Sicherheitsbetrag von 400 € pro Standrohr zu entrichten, der mit den Gebühren abschließend verrechnet wird.
- (4) Die Grundgebühr ist neben der Trinkwassermengengebühr zu entrichten.
- (5) Führt die Anwendung von Abs. 1 dazu, dass die Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der damit abgegoltenen Leistung steht, erfolgt eine Anpassung.

- § 10 Trinkwassermengengebühr**
- (1) Die Trinkwassermengengebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist der m³ Wasser.
- (2) Der WWAZ stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WWAZ unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre, unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.
- (4) Wenn durch Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Gebührenpflichtige dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (5) Die Trinkwassermengengebühr beträgt 1,19 €/m³ einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Abgabenbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.
- (6) Für die vorübergehende Wasserentnahme mittels eines Standrohres beträgt die Trinkwassermengengebühr 1,19 €/m³, einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Abgabenbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Es werden 20 m³ als Mindestmenge berechnet.

- § 11 Gebührenpflichtige**
- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig sind auch die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Der WWAZ ist auch berechtigt, diejenige oder denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, die oder der die mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung an den, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

Art. 2
Die Änderungssatzung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Wolmirstedt, den 21.12.2009


Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer



Impressum:	Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug:	Büro Kreistag/Wahlen
Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de